

Richtlinie

vom 13. Dezember 2021

über die Standardausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Übergangsreglement vom 21. Juni 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHÜR),

in Erwägung:

Die Kantonale Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) ist zuständig für die Festlegung von Standards für die Ausstattung der Feuerwehr mit Material, Geräten und Fahrzeugen (Art. 59 Abs. 1 Bst. d KGVV). Die Mindeststandards für den Bestand an Feuerwehrleuten werden von der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (nachfolgend: BBHK) festgelegt.

beschliesst:

Art. 1 Standards für die Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen

¹ Die Standards für die Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen werden entsprechend der verschiedenen Feuerwehraufgaben festgelegt, welche den einzelnen Ausrückstandorten zugewiesen werden.

² Die Standardausstattung eines Ausrückstandorts beträgt:

- a) 1 Tanklöschfahrzeug leicht oder mittel ;
- b) 1 Personentransporter 9 Plätze ;
- c) 1 Zugfahrzeug 3,5 T ;
- d) 1 Materialtransportfahrzeug 7,5 T.

³ Diese Ausstattung wird im Ausrückstandort, dem die Feuerwehraufgabe zugewiesen wird, wie folgt ergänzt:

- a) Unterstützung Brand
 - a. 1 Tanklöschfahrzeug gross ;
 - b. 1 Personentransporter 9 Plätze ;
 - c. 1 Einsatzleitwagen klein ;
- b) Höhenrettung
 - a. 1 Hubrettungsfahrzeug
- c) Technische Rettung
 - a. 1 Pionierfahrzeug > 7,5 T ;
- d) Nationalstrasse inkl. Tunnel
 - a. 1 Materialtransportfahrzeug 7,5 T ;

- e) Öl-Wehr
 - a. 1 Öl -Wehr Fahrzeug (hydrocaroul) 7,5 T;
- f) ABC-Schutz
 - a. 1 Chemie-Wehr Fahrzeug > 7,5 T;
- g) Messgruppe
 - a. 1 Messgruppe Fahrzeug;
- h) Gewässer
 - a. 1 Zugfahrzeug 3,5 T ;
 - b. 1 Boot mittel ;
- i) Wassertransport
 - a. 1 Wassertransport > 7,5 T;
- j) Überschwemmung
 - a. 1 Materialtransportfahrzeug 7,5 T ;
- k) Lüften
 - a. 1 Zugfahrzeug 3,5 T ;
- l) Dispositiv kantonale Einsatzleitung
 - a. 1 Einsatzleitwagen gross ;
- m) Sanitätsdienst zur Unterstützung (SDU)
 - a. 1 Fahrzeug SDU.

⁴ Ein gleiches Fahrzeug kann mehreren Aufgaben zugeteilt sein. Da es sich um Standards handelt, sind unter Berücksichtigung der Umstände gewisse Abweichungen gegenüber der hier festgelegten Ausstattung zulässig. Die KGV berücksichtigt insbesondere die Kapazität des Feuerwehrlokals des Ausrückstandorts.

⁵ Eine Ausstattung mit spezifischen Fahrzeugen für besondere Einsätze bleibt vorbehalten. Sie wird von der KGV von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Umstände sowie der Bedürfnisse in Bezug auf die betreffenden Einsätze festgelegt.

⁶ Die KGV strebt eine Harmonisierung der Feuerwehrfahrzeuge des Kantons Freiburg an, vorbehaltlich der Geographie, der Risiken und die Anzahl der Einsätze des Ausrückstandorts, welche eine Abweichung oder ein angemesseneres Mittel rechtfertigen würden.

⁷ Die Gemeindeverbände sind frei, den Ausrückstandorten zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese sind nicht Teil der Standardausstattung. Aus diesem Grund gehen die Kosten, welche mit diesen zusätzlichen Mitteln einhergehen, vollumfänglich zu Lasten der Gemeindeverbände. Grundsätzlich werden diese zusätzlichen Fahrzeuge nicht in die Löschzüge eingefügt und werden somit nicht für Einsätze mobilisiert. Ihre Verwendung kann deshalb nicht an Dritte verrechnet werden.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 13. Dezember 2021 im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Didier Carrard

Vize-Direktor